

24. Unterrichts- und Schulwesen.

Wenn die deutsche Volksschule bisher allgemein für eine Schöpfung der Reformation gegolten hat, so können wir wohl annehmen, daß das hiesige Schulwesen erst nach der Reformation seinen Anfang gefunden hat.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß die hiesigen Schul-Verhältnisse erst auf Grund der kursächsischen Schulordnung vom Jahre 1580 gesetzlich geregelt worden sind.

Denn diese verlangte in jedem Orte, wo zur Zeit noch nicht durch die Custoden oder Kirchendiener Schule gehalten werde, solle solches mit Hülfe der Erb- und Gerichtsherrn wie auch der Visitatoren und Amtleute eingeführt werden, und es möge, so bestimmte sie weiter, dahin getrachtet werden, daß man die Rüstereien nur an Leute verleihe, die lesen und schreiben und wenigsten im Winter die Jugend außer im Katechismus auch darin unterweisen könnten.

Wie man sich dieser Schulordnung gegenüber hier verhalten hat, ist auf Grund authentischer Unterlagen leider nicht zu ergründen.

Erst mit dem Jahre 1789 wird uns ein näherer Einblick in den Schulorganismus hier gestattet.

Am 24. März 1789 bringt nämlich der Cantor und Schuldiener Möhr, (s. u.) bei dem Gerichtsinспекtor an:

„Er habe erfahren müssen, daß des Bürgers und Fleischhauers Mstr. Stamms allhier Schwiegerohn, Rahmens Christoph August Leberecht Gräßner nicht nur der beiden Gastwirthe des Orts, S. Müller's und Schlegel's Kinder zu Hause informire, sondern auch diese und andere Kinder in seines Schwiegervaters Behausung kommen lasse, selbige unterrichte und unterweise und auf solche Art hieselbst eine Winkelschule unterhalte.

Da nun solches der Folgen halber nicht verstattet werden könne, und er (Möhr) befürchten müsse, daß sich vielleicht mehrere hierher setzen, Winkelschulen anlegen und ihm seinen Dienst schmälern möchten: Alz wolle er obrigkeitliche Hülfe hierüber impleciren, und ernannten Gräßner ein dergleichen unerlaubtes widerrechtliches Unterfangen Gerichtswegen zu untersagen ergebenst bitten.“